

[Der Angleichungsgrundsatz nach § 3 StVollzG](#)

Bearbeitet von
RAin Dr. Isabell Matthey

1. Auflage 2011. Taschenbuch. 315 S. Paperback
ISBN 978 3 631 61836 3
Gewicht: 420 g

[Recht > Strafrecht > Strafregister, Strafvollstreckung, Strafvollzug, Gnadenwesen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.



Isabell Matthey

Der Angleichungsgrundsatz
nach § 3 StVollzG



A. Einleitung

„Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.“¹

Auf den ersten Blick erscheint diese „revolutionärste Aussage zur Vollzugsgestaltung“² als Paradoxie³: Zum einen zeichnen sich „die allgemeinen Lebensverhältnisse [...] dadurch aus, dass der Bürger frei ist. Wenn ihm seine Freiheit entzogen wird, dann ist die Voraussetzung der allgemeinen Lebensverhältnisse entfallen“⁴. Zum anderen fragt sich, „worin [...] dann die ‚Strafe‘ des Gefangenen bestehen“⁵ soll.

Der Angleichungsgrundsatz darf allerdings nicht losgelöst vom Vollzugsziel betrachtet werden⁶. Nach dem in § 2 S. 1 StVollzG niedergelegten Vollzugsziel der Resozialisierung⁷ „soll der Gefangene fähig werden, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen“. Daher bezeichnet *Schüler-Springorum* das Verhältnis von Resozialisierung und § 3 Abs. 1 StVollzG als „Ziel-Mittel-Kombination“⁸ in dem Sinne, dass eine „möglichst geringe Diskrepanz zwischen allgemeinen Lebensverhältnissen und Vollzugswirklichkeit“⁹ sicherge-

1 § 3 Abs. 1 StVollzG.

2 Müller-Dietz, BewHi 1992, 62 [70]; so auch Calliess, Strafvollzugsrecht, 34.

3 Müller-Dietz, BewHi 1986, 331 [343], welcher als weitere Paradoxie „Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug“ anführt; so auch Seebode, Strafvollzug, 135; Walter, Angleichungsgrundsatz, 53; in dem Sinne auch Arloth, ZfStrVo 1987, 328; Schneider, Jugendstrafrecht, 210; Böhm, Angleichungsgrundsatz, 3 [16] stellt die Frage, was sich „der Gesetzgeber bei der Aufstellung des Angleichungsgrundsatzes gedacht [hat], wenn er sich überhaupt etwas gedacht hat“; du Mênil, 87 fragt, ob es sich hierbei um einen „unverbrüchlichen Widerspruch“ handeln würde.

4 Böhm, Rückfallprävention, 91 [96]; in diesem Sinne auch Sörgel, 99, welcher konstatiert, dass „freiheitsentziehender Strafvollzug [...] eigentlich schon ex definitione realitätsgerechten Lebensbedingungen in Freiheit“ widerspricht.

5 Arloth, ZfStrVo 1987, 328.

6 Arloth, ZfStrVo 1987, 328; so auch du Mênil, 87.

7 Arloth, Strafvollzugsgesetz, § 2, Rn. 2.

8 Schüler-Springorum, FS Bockelmann, 869 [879]; so auch Feest-Lesting, § 3, Rn. 4; Köhne, BewHi 2003, 250 [251]; Lesting, Normalisierung, 57; Nitsch, 54; Steiner, 146.

9 Schüler-Springorum, FS Bockelmann, [869] 879; so auch Feest-Lesting, § 3, Rn. 4; Franze, 76; Kaiser/Schöch, § 6, Rn. 61; Lesting, Normalisierung, 57; so im Ergebnis auch Bemann, FS Lackner, 1047; ders., Angleichungsgrundsatz, 297; Kudlich, JA 2003, 704 [706]; Laubenthal,

stellt wird und die Vollzugsbehörden verpflichtet werden, „aktiv zum Ausgleich dieser Unterschiede tätig zu werden“¹⁰.

Daneben stellt der Angleichungsgrundsatz wie auch der Gegensteuerungsgrundsatz (§ 3 Abs. 2 StVollzG)¹¹ und der Integrationsgrundsatz (§ 3 Abs. 3 StVollzG)¹² einen der drei Gestaltungsgrundsätze des Strafvollzugs¹³ dar, welche auch als Mindestgrundsätze („minima moralia“)¹⁴ bezeichnet werden.

Im Folgenden sollen zunächst die rechtlichen Grundlagen des Angleichungsgrundsatzes dargelegt werden, wobei insbesondere auf die geschichtliche Entwicklung Bezug genommen wird und eine Untersuchung des Begriffsinhalts der bundesgesetzlichen Regelung mit Bezugnahme auf die Landesstrafvollzugsgesetze und Jugendstrafvollzugsgesetze erfolgt. Dem schließt sich im nächsten Kapitel mit der Darstellung der Vollzugsaufgaben, der weiteren Gestaltungsgrundsätze und der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze der Kontext des Angleichungsgrundsatzes an.

Der darauffolgende Abschnitt thematisiert die Relevanz des Angleichungsgrundsatzes bei der Auslegung von Einzelbestimmungen insofern, als dass bei den dieser Vorschrift zugänglichen Einzelbestimmungen mit Bezug auf die Landesstrafvollzugsgesetze überprüft wird, ob ihre Umsetzung in der Praxis mit der Maßgabe des § 3 Abs. 1 StVollzG zu vereinbaren ist und für welche unbestimmten Rechtsbegriffe des Strafvollzugsgesetzes der Angleichungsgrundsatz Bedeutung erlangt.

Im letzten Kapitel wird der Angleichungsgrundsatz schließlich einer kritischen Betrachtung dergestalt unterzogen, ob eine weitergehende als die bisher in der Praxis vorzufindende Angleichung möglich ist, wo ihr andererseits Grenzen gesetzt sind und inwiefern die dargestellten Möglichkeiten in den Landesstrafvollzugsgesetzen eine Umsetzung erfahren haben. Daran anschließend wird der Frage nachgegangen, ob eine Angleichung im Strafvollzug im Hinblick auf die Vollzugsaufgaben der Resozialisierung und der Sicherheit der Allgemeinheit überhaupt sinnvoll erscheint und die bereits 1987 von *Arloth*¹⁵ aufgeworfene Fragestellung diskutiert, ob es sich bei dem Angleichungsgrundsatz um ein Gestaltungsprinzip oder eine Leerformel handelt.

Strafvollzug, Rn. 197; *Müller-Dietz*, NJW 1976, 913 [915]; *Schneider*, Jugendstrafrecht, 209; *Steiner*, 146.

10 *Calliess/Müller-Dietz*, § 3, Rn. 3; *Essig*, 60.

11 Siehe näher hierzu Kap. C II. 1.

12 Siehe näher hierzu Kap. C II. 2.

13 *Schwind-Böhm/Jehle*, § 3, Rn. 1, 3.

14 *Calliess/Müller-Dietz*, § 3, Rn. 1; in diesem Sinne auch *Calliess*, Strafvollzugsrecht, 34; *Eisenberg*, 4. Teil, Einführung, Rn.12; *Jehle*, Sicherheit, 16; *Ostendorf*, Jugendstrafvollzugsrecht, 1. Abschn., Rn. 34.

15 *Arloth*, ZfStrVo 1987, 328 ff.